ber zuständigen Bermaltungsbehörde erfolge", und ber Ginn ift biefer: bag, wenn die brei Factoren unter fich abweichen hinficht= lich ber Ueberlaffung ober ber Burudtiehung ber Rirchen, eine Entscheibung im Inftanzenzuge erfolgen foll. Bergleicht man damit bas Amendement zu Punkt d., welcher lauten foll: "bag ber betreffenden Rirchengemeinde und zwar fowohl allein, als unter Bingutritt ber Rircheninspection und bes Patrons zu jeber Beit ber Wiberruf ber zu Benutung ihrer Rirche von ihnen ben Deutsch-Ratholiken gegebenen Erlaubnig auftanbig", fo geben bie v. Thielau'ichen Untrage bahin: wenn die Gemeinde wegen ber Wiederentziehung mit ben andern beiben Factoren in Wiberfpruch ift, foll bie Entscheibung im Inftangenzuge erfolgen, wenn aber die Rirchengemeinde allein widerspricht, fo foll dies zu= reichen und feine weitere Entscheidung im gerichtlichen Inftangenzuge erfolgen. In Bezug auf meine beiben Umenbements mache ich nur noch barauf aufmerkfam, bag bas zweite, ber lette Sat, welcher fo lautet: "Ueber einen von der Rircheninspection ober von bem Rirchenpatrone gegen die von der Rirchengemeinde beschloffene Ueberlaffung erhobenen Widerspruch wird in dem gefehlichen Inftanzenzuge ber Bermaltungsbehörben entschies ben.", gang unabhangig von ben erften beiben Gagen ift, bie fo lauten: "bag baju bie Ginwilligung ber betreffenden Rirchengemeinde erforderlich fei" und "daß der betreffenden Rirchengemeinde zu jeder Beit der Widerruf der zu Benugung ihrer Rirche von ihr den Deutsch = Ratholiken gegebenen Erlaubnig zuftehe." Man fann bie beiben erften Gage annehmen und baneben gegen ben britten Sag ftimmen; nimmt man aber neben ben erften beiben auch noch ben letten Sat an, fo wird man fich bem beftehenden Rechte und ber erften Rammer anschließen.

Prafibent Braun: Was die Fragftellung anlangt, fo bemerke ich barüber Folgendes: Ich werde zuerst eine Frage auf Punkt a. richten, fobann auf ben gangen Punkt b., weil bagegen fein Wiberspruch geschehen ift. Was Punkt c. anlangt, fo ift ber v. Thielau'sche Untrag zu berudfichtigen, daß nach bem Worte: "Ueberlaffung" die Borte "ober Biberrufe" eingeschaltet werben follen. Ich werbe also bie erfte Frage auf bas Deputationsgutachten mit Borbehalt bes v. Thielau'schen Umendements ftellen und bann auf biefes felbft. Bas Puntt d. betrifft, fo find bas Deputationsgutachten, fo wie ber Untrag bes Abgeordneten v. Thielau barüber einig, bag ein Wiberruffrecht ber Rircheninspection und bem Patron zustehen folle. Sie find nur barüber bivergirender Meinung, bag bas Deputationsgutachten bie Musubung biefes Wiberspruchsrechts nur gemeinschaftlich gelten lasfen will, mahrend ber Abgeordnete v. Thielau municht, daß es allein von der Rirchengemeinde fowohl, als unter Butritt der Rircheninspection und bes Patrons geschehen konne. Sieraus folgt, bag bie Ubstimmung in biefer Begiehung gufammengefaßt werben fann über die Worte: "bag ber betreffenden Rirchengemeinde, Rircheninspection und bem Patron ju jeber Beit ber Wiberruf ber zu Benugung ihrer Rirche von ihnen ben Deutsch = Ratholi= fen gegebenen Erlaubniß zuftanbig." Die zweite Frage wurde ich stellen auf bas Wort: "gemeinschaftlich", und wenn biefe Frage abgelehnt murbe, murbe ich bann auf ben v. Thielau'schen

Antrag kommen, welcher wünscht, daß vor dem Worte: "Kirchensgemeinde" eingeschaltet werde: "und zwar sowohl allein, als unster Hinzutritt der Kircheninspection" zc. Sodann würde ich den Endpunkt zur Abstimmung bringen, und wenn das Deputationssgutachten keine Annahme fande, eine Frage auf den Antrag des Herrn D. Haase stellen. Ist die Kammer allenthalben mit diesser von mir angekündigten Fragskellung einverstanden? — Einsst immig Sa.

Prasident Braun: Ich gehe nun zunächst auf Punkt a. über. Die Deputation beantragt, in das provisorische Gesetz oder Verordnung solgende Bestimmung aufzunehmen: "a. daß die Deutsch-Katholiken besugt sein sollen, ihre Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen auch in Kirchen anderer Confessionen auszuüben." Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Sa.

Prasident Braun: Ferner wünscht die Deputation, in das fragliche Geseth aufzunehmen: "b. daß dazu, um dieses Besugs niß in einer Kirche wirklich auszuüben, die Einwilligung der bestreffenden Kirchengemeinde und der Kircheninspection zureichen solle, und zwar an Orten, wo eine Person Kirchenpatron ist, unter Hinzutritt der Einwilligung des letztern." Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Vorschlage ihre Zustimmung erstheilt? — Er wird gegen vier Stimmen angenommen.

Prasident Braun: Ich wiederhole hier zugleich, daß ich bei Punkt c. das v. Thielau'sche Amendement vorbehalte. Ferner beantragt die Deputation, daß die Bestimmung in das Gesetz oder die Verordnung aufgenommen werden soll: "c. daß bei unter sich abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons hinsichtlich einer solchen in Frage stehenden Ueberlassung die Entscheidung in den gesetzlichen Instanzen der zuständigen Verwaltungsbehörden erfolge." Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage beitritt? — Er wird gegen acht Stimmen abg elehnt.

Prasident Braun: Mit demselben fallt nun auch natürlich bas v. Thielau'sche Amendement.—Ich komme zur Fragstellung über Punkt d. und ich frage die Kammer: Genehmigt sie, daß in bas Gesetz aufgenommen werde: "d. daß der betreffenden Kirschengemeinde, Kircheninspection und Patron zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig"? — Ein stimmig Ja.

Prafident Braun: Ich frage die Kammer: ob fie dem Deputationsgutachten gemaß das Wort: "gemeinschaftlich" eingeschaltet wiffen will? — Dies wird gegen drei und zwanzig Stimmen abgelehnt.

Prasident Braun: Nun richte ich die Frage auf das v. Thielau'sche Amendement, welches beantragt, daß nach dem Worte: "Kirchengemeinde" die Worte eingeschaltet werden: "und zwar sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kirchensinspection zc." Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendes